

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Bestellung zum Hilfgutachter: Übermittlung des Gutachtens und Abrechnung

Fragen:

Ich wurde von einer in einem Gerichtsverfahren bestellten Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Gericht mit der Erstattung eines Hilfgutachtens beauftragt. Ich habe keinen Auftrag vom Gericht bekommen.

a) An wen habe ich das Hilfgutachten zu übermitteln?

b) Wer bezahlt mein Honorar?

Antworten:

Ad a) Das Hilfgutachten ist an die Hauptgutachterin zu übermitteln, die dieses sodann bei der Erstellung ihres Gutachtens berücksichtigt.

Ad b) Gemäß § 25 Abs 2 GebAG hat in jenem Fall, dass zu einer Amtshandlung mehrere Sachverständige zugezogen werden, jeder von ihnen Anspruch auf die volle Gebühr. Der beigezogene Hilfgutachter hat einen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴ [2018] § 25 GebAG E 62 ff und § 30 GebAG Anm 1).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass auch der weitere Sachverständige gerichtlich bestellt oder zumindest mit Zustimmung des Gerichts beigezogen wurde. Dies war hier der Fall. Legen Sie also spätestens binnen vier Wochen nach Abschluss Ihrer Tätigkeit eine Gebührennote an das Gericht.

2. Befangenheit? Ablehnung durch Partei aufgrund gutachterlicher Tätigkeit in früherem Prozess

Frage:

Ich wurde in einem Gerichtsverfahren zum Sachverständigen bestellt. Die Beklagte lehnt mich als befangen ab. Dies begründet sie damit, dass ich in einem früheren Verfahren nicht alle Fragen ihres Rechtsvertreters zu meinem Gutachten beantwortet habe. Dieser Vorhalt ist unzutreffend. Einige Fragen im Vorprozess betrafen nicht das Gutachtensthema, andere waren vom Gericht zu beantwortende Rechtsfragen. Ich selbst habe keine Vorbehalte. Bin ich nun befangen?

Antwort:

Ob Sie befangen sind, entscheidet das Gericht. Vorerst müssen Sie zum Ablehnungsantrag der Beklagten Stellung nehmen. Erklären Sie, warum Sie die Fragen im Vorprozess teilweise unbeantwortet ließen, und teilen Sie mit, dass Sie sich in keiner Weise befangen fühlen. Wenn das Gericht von Ihrer Unbefangenheit überzeugt ist, wird es den Ablehnungsantrag der Beklagten abweisen.

3. Aufforderung zum Beitritt der Sachverständigen als Nebenintervenientin aufseiten einer Partei

Frage:

In einem Gerichtsverfahren, in dem ich zur Sachverständigen bestellt wurde, hat der Kläger einen Antrag auf mündliche Erörterung des Gutachtens gestellt und mir gleichzeitig den Streit verkündet und mich aufgefordert, dem Rechtsstreit auf seiner Seite als Nebenintervenientin beizutreten. Als Grund führt er an, auf Basis eines von ihm vorgelegten Privatgutachtens halte er mein Gutachten für unrichtig. Für den Fall seines Prozessverlustes aufgrund meines unrichtigen Gutachtens würde ich ihm schadenersatzrechtlich haften. Er verkünde mir daher vorsorglich den Streit. Wie soll ich reagieren?

Antwort:

Auf diese prozessual unzulässige Vorgangsweise müssen Sie nicht reagieren. Die in Gerichtsverfahren bestellten Sachverständigen sind einerseits Beweismittel, andererseits Gehilfen bzw Mitarbeiter des Gerichts. Sie haben als unabhängige, objektive und neutrale Experten an der Seite der RichterIn bzw des Richters an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Schon aufgrund Ihrer Verpflichtung zur Objektivität kommt ein Beitritt als Nebenintervenientin in dem Prozess, in dem Sie zur Sachverständigen bestellt wurden, nicht in Betracht. Das Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege gebietet die Ausnehmung der im Prozess bestellten Sachverständigen von den Bestimmungen der ZPO über die Streitverkündung. Eine Streitverkündung an den gerichtlich bestellten Sachverständigen mit dem Hinweis, die Partei werde sich im Falle des Prozessverlustes wegen des unrichtigen Gutachtens am Sachverständigen regresieren, ist rechtsmissbräuchlich und mit dem Wesen des Zivilprozesses nicht vereinbar (RIS-Justiz RW0000440).

4. Klage auf Feststellung der Haftung des Sachverständigen während eines laufenden Prozesses?

Frage:

Die Klägerin in einem nach wie vor laufenden Gerichtsverfahren, in dem ich zum Sachverständigen bestellt wurde,

hat mir mitgeteilt, mich auf Feststellung meiner Haftung für alle künftigen Schäden aus dem von mir erstatteten Gutachten klagen zu wollen. Was habe ich zu befürchten?

Antwort:

Nach ständiger Rechtsprechung kann eine schadenersatzrechtliche Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens nicht geltend gemacht werden, weil eine solche Klageführung im Ergebnis darauf abzielt, die Beweisergebnisse des Anlassverfahrens im Haftungsprozess zu überprüfen und das Anlassverfahren dadurch zu „überholen“ (RIS-Justiz RS0026373 [T4 und T5]). Angesichts der Möglichkeit, derartige Klagen als Druckmittel zu missbrauchen, geht es dabei nicht nur um den Schutz der Person des Sachverständigen, sondern auch der Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt (OGH 30. 10. 2014, 8 Ob 36/14y; 21. 11. 2018, 1 Ob 181/18a). Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Sachverständigengutachten mit den Mitteln des Prozessrechts zu entkräften (OGH 21. 11. 2022, 8 Ob 76/22t).

5. Klage auf Unterlassung und Widerruf von Aussagen in einem Gutachten

Frage:

Ich habe im Auftrag eines Insolvenzverwalters ein Gutachten zu den Ursachen der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH erstattet. Darin kam ich unter anderem zum Ergebnis, dass seitens der Geschäftsführung ganz konkrete wesentliche Fehler begangen wurden. Ich habe dies in meinem Gutachten auch ausführlich begründet. Nunmehr fordert mich

der Geschäftsführer dieser GmbH per Anwaltsbrief zur Unterlassung und zum Widerruf dieser Behauptung auf. Wie ist die Rechtslage?

Antwort:

Das Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege gebietet die Ausnahme der Tätigkeit eines vom Gericht bestellten Sachverständigen von jenen Bestimmungen (wie etwa § 1330 Abs 2 ABGB [Schutz des wirtschaftlichen Rufes]), die einen Unterlassungsanspruch oder Widerrufsanspruch begründen könnten (RIS-Justiz RS0031981; RS0114015). Das muss auch für einen Privatgutachter gelten (OGH 7. 7. 1992, 4 Ob 75/92 = RS0031981 [T1]). Würde die Tätigkeit des Sachverständigen mit einer Verantwortlichkeit nach § 1330 ABGB belastet, bestünde die Gefahr, dass Sachverständige, die vom Insolvenzverwalter beauftragt werden, davor zurückschrecken, die Tätigkeit ehemaliger Organe der Gesellschaft kritisch zu untersuchen. Gemäß § 81a Abs 1 IO hat sich der Insolvenzverwalter aber über die dort angeführten Umstände „unverzüglich genaue Kenntnis“ zu verschaffen. Das Interesse an der umfassenden Erfüllung dieser Aufgabe, die auch im Interesse der Gläubiger liegt, gebietet somit auch die Ausnahme eines vom Insolvenzverwalter beigezogenen Privatsachverständigen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 81a IO von der Verantwortlichkeit nach § 1330 ABGB (OGH 27. 11. 2019, 6 Ob 205/19v).

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at